

# Kirchliches Amtsblatt

für die

## Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

H 21564 B

2014	Ausgegeben zu Hannover am 29. August 2014	Nr. 4
------	---	-------

Inhalt:

Seite

### Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

Nr. 26 Personalveränderungen bei den Landessuperintendenten und Landessuperintendentinnen ..... 90

#### I. Gesetze und Verordnungen

Nr. 27 Rechtsverordnung über die Entschädigung für den Lektoren- und Prädikantendienst  
(Lektoren-Entschädigungsverordnung - LEVO) ..... 90

#### II. Verfügungen

- Nr. 28 Durchführungsbestimmungen für die Beauftragung von Gemeindegliedern mit  
Aufgaben der öffentlichen Verkündigung (DBLektPräd) ..... 91
- Nr. 29 Kollektenplan für das Kirchenjahr 2014/2015 ..... 94
- Nr. 30 Änderung der Bestimmungen über Dienstbefreiung, Urlaub, Sonderurlaub und  
Dienstunfähigkeit für Pastoren und Pastorinnen (Urlaubsbestimmungen – UrIB)..... 99
- Nr. 31 Ordnung für die Seelsorge in stationären Einrichtungen in der Altenhilfe in  
der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers ..... 99
- Nr. 32 Eingliederung der Kirchengemeinden Adelebsen, Barterode, Harste, Lenglern und  
Waake in den Evangelisch-lutherischen Kindertagesstättenverband Region Gleichen  
(Kirchenkreis Göttingen) ..... 102
- Nr. 33 Eingliederung der Kirchengemeinde Hardeggen in den Evangelisch-lutherischen  
Kindertagesstättenverband Leine-Solling (Kirchenkreis Leine-Solling)..... 103
- Nr. 34 Errichtung des Kirchengemeindeverbandes „Evangelisch-lutherischer  
Kindertagesstättenverband Harzer Land“ (Kirchenkreis Harzer Land)..... 103
- Nr. 35 Errichtung des Evangelisch-lutherischen Kirchenkreisverbandes Elbe-Weser ..... 109

#### III. Mitteilungen

- Nr. 36 Entschädigung für die Erteilung von Religionsunterricht durch Pastoren und Pastorinnen .....114
- Nr. 37 Rundverfügungen des Landeskirchenamtes vom 1. April bis 30. Juni 2014.....114

IV. Stellenausschreibungen ..... 115

V. Personalmeldungen .....117

Beilage: Amtsblatt der VELKD

## Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

### Nr. 26 Personalveränderungen bei den Landessuperintendenten und Landessuperintendentinnen

Hannover, den 8. August 2014

Der Landessuperintendent des Sprengels Osna-brück, Herr Dr. Burghard Krause, wird auf eigenen Antrag mit Ablauf des 31. August 2014 in den Ruhestand versetzt.

Als Nachfolgerin im Amt wurde Frau Superintendentin Dr. Birgit Klostermeier, Berlin, gemäß Artikel 70 der Kirchenverfassung vom Kirchensenat gewählt. Der genaue Termin der Dienstaufnahme wird zu gegebener Zeit bekanntgegeben.

### Der Kirchensenat der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

In Vertretung:

D r . S p r i n g e r

## I. Gesetze und Verordnungen

### Nr. 27 Rechtsverordnung über die Entschädigung für den Lektoren- und Prädikantendienst (Lektoren-Entschädigungsverordnung - LEVO)

Vom 24. Juli 2014

Aufgrund von § 9 des Kirchengesetzes über die Beauftragung von Gemeindegliedern mit Aufgaben der öffentlichen Verkündigung (Lektoren- und Prädikantengesetz - LektPrädG) vom 17. Dezember 2013 (Kirchl. Amtsbl. S. 195) erlassen wir mit Zustimmung des Landessynodalausschusses folgende Rechtsverordnung:

#### § 1

- (1) Lektoren und Lektorinnen sowie Prädikanten und Prädikantinnen nehmen ihre Aufgaben vorbehaltlich der Bestimmungen des § 4 ehrenamtlich wahr; sie erhalten nach Maßgabe der Bestimmungen des § 2 eine Entschädigung.
- (2) Lektoren und Lektorinnen sowie Prädikanten und Prädikantinnen erhalten für Reisen, die sie in Wahrnehmung ihres Dienstes unternehmen, Reisekostenentschädigung nach den allgemeinen für ehrenamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen geltenden Bestimmungen. Im Übrigen werden ihnen die sonstigen in Wahrnehmung des Dienstes entstandenen Barauslagen erstattet.

#### § 2

Die Entschädigung beträgt bei

1. einem Gemeindegottesdienst als Lesegottesdienst oder bei freier Wortverkündigung 20 Euro,

2. einem weiteren Gemeindegottesdienst als Lesegottesdienst oder bei freier Wortverkündigung am selben Tage 15 Euro,
3. anderen Gottesdiensten 15 Euro.

#### § 3

Die durch den Dienst der Lektoren und Lektorinnen sowie der Prädikanten und Prädikantinnen entstehenden Kosten trägt der jeweilige Kirchenkreis.

#### § 4

Soweit Aufgaben der Lektoren und Lektorinnen sowie der Prädikanten und Prädikantinnen kirchlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen als Teil ihres Hauptamtes durch die Dienstanweisung übertragen sind, finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

#### § 5

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach der Verkündigung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung über die Entschädigung für den Lektoren- und Prädikantendienst (Lektorenentschädigungsverordnung - LEVO) vom 23. Oktober 1974 (Kirchl. Amtsblatt S. 261), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Rechtsverordnung vom 29. August 2001 (Kirchl. Amtsbl. S. 176) außer Kraft.

H a n n o v e r, den 26. August 2014

**Das Landeskirchenamt**

D r . S p r i n g e r

## II. Verfügungen

### Nr. 28 Durchführungsbestimmungen für die Beauftragung von Gemeindegliedern mit Aufgaben der öffentlichen Verkündigung (DBLektPräd)

Vom 8. Juli 2014

Aufgrund des § 10 des Kirchengesetzes über die Beauftragung von Gemeindegliedern mit Aufgaben der öffentlichen Verkündigung (Lektoren- und Prädikantengesetz - LektPrädG) vom 17. Dezember 2013 (Kirchl. Amtsbl. S. 195) erlassen wir die nachstehenden Durchführungsbestimmungen:

#### I. Allgemeines

##### § 1 Ehrenamtlichkeit

Lektoren und Lektorinnen, Prädikanten und Prädikantinnen üben ihren Dienst ehrenamtlich aus; § 9 des Lektoren- und Prädikantengesetzes bleibt unberührt.

#### II. Lektoren und Lektorinnen

##### § 2 Ausbildung und Auftrag

- (1) Lektoren und Lektorinnen werden in zentralen Ausbildungskursen nach einem vom Landeskirchenamt festgelegten Curriculum in Verantwortung der landeskirchlichen Arbeitsstelle für den Lektoren- und Prädikantendienst ausgebildet. Im Einvernehmen mit der landeskirchlichen Arbeitsstelle für den Lektoren- und Prädikantendienst können auch regionale Lektoren-Ausbildungskurse durchgeführt werden; sie müssen im Curriculum den zentralen Ausbildungskursen entsprechen.
- (2) Eine Ausbildung an einer auswärtigen Ausbildungsstätte steht einer Ausbildung nach Absatz 1 gleich, wenn sie von der landeskirchlichen Arbeitsstelle für den Lektoren- und Prädikantendienst als gleichwertig anerkannt wird.
- (3) Nach erfolgreichem Abschluss der Ausbildung und einer entsprechenden Mentoratsphase kann das Gemeindeglied bei dem für ihn zuständigen Superintendenten oder der für ihn zuständigen Superintendentin die Berufung als Lektor oder Lektorin beantragen. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
  1. Tauf- und Konfirmationsbescheinigung,
  2. Lebenslauf unter besonderer Berücksichtigung kirchlicher Mitarbeit,

3. Nachweis der Teilnahme an der Ausbildung für den Lektorendienst.
- (4) Aufgaben und Wirkungsbereich der Lektorin oder des Lektors werden durch den Superintendenten oder die Superintendentin bei der Beauftragung schriftlich festgelegt. Verwaltung der Sakramente, Trauungen, Beerdigungen und andere Amtshandlungen gehören nicht zum Auftrag der Lektorin oder des Lektors.
- (5) Der Auftrag soll - unbeschadet der Bestimmungen des § 7 des Lektoren- und Prädikantengesetzes - bis zur nächsten Visitation der Kirchengemeinde, der der Lektor oder die Lektorin angehört, begrenzt werden. Die Entscheidung über eine Verlängerung des Auftrags trifft der Superintendent oder die Superintendentin mit Zustimmung von Pfarramt und Kirchenvorstand nach Anhörung der betroffenen Lektorin oder des betroffenen Lektors, der oder des Beauftragten für die Arbeit mit den Lektoren und Lektorinnen, Prädikanten und Prädikantinnen im Kirchenkreis (§ 8 Absatz 1) und der Sprecherin oder des Sprechers der Lektoren- und Prädikantenkonferenz (§ 8 Absatz 2); bei Superintendenturgemeinden ist das Einverständnis des visitierenden Landessuperintendenten oder der visitierenden Landessuperintendentin erforderlich.
- (6) Die Beauftragung und Einführung der Lektorin oder des Lektors geschieht nach der in der Landeskirche geltenden Ordnung. Bei Verlängerung des Auftrags erübrigt sich eine erneute Einführung.

##### § 3 Aufsicht und Beratung

Der Lektor oder die Lektorin soll die Gestaltung des Gottesdienstes im Rahmen der in der Gemeinde geltenden Ordnung mit dem Pfarramt besprechen. Die Aufsicht des Pfarramtes über den Lektor oder die Lektorin umfasst auch die Beratung bei der Auswahl und der Aneignung der Lesepredigten.

#### III. Prädikanten und Prädikantinnen

##### § 4 Ausbildung und Auftrag

- (1) Wer sich zum Prädikanten oder zur Prädikantin ausbilden lassen will, führt zuvor ein Beratungs- und Orientierungsgespräch mit der landeskirchlichen Arbeitsstelle für den Lektoren- und Prädikantendienst. Diese entscheidet daraufhin über die Zulassung zur Ausbildung. Die

Ausbildung erfolgt in Ausbildungskursen nach einem vom Landeskirchenamt festgelegten Curriculum in Verantwortung der landeskirchlichen Arbeitsstelle für den Lektoren- und Prädikantendienst. Zu Beginn der Ausbildung wird von dem Superintendenten oder der Superintendentin im Einvernehmen mit dem oder der Beauftragten für die Arbeit mit den Lektoren und Lektorinnen, Prädikanten und Prädikantinnen im Kirchenkreis und dem oder der zur Ausbildung Zugelassenen ein Mentor oder eine Mentorin ausgewählt.

- (2) Eine Ausbildung an einer auswärtigen Ausbildungsstätte steht einer Ausbildung nach Absatz 1 gleich, wenn sie von der landeskirchlichen Arbeitsstelle für den Lektoren- und Prädikantendienst als gleichwertig anerkannt wird.
- (3) Personen mit nachgewiesener theologischer oder religionspädagogischer Vorbildung (z. B. Personen mit 1. theologischem Examen, Religionslehrkräfte, Diakone und Diakoninnen, Absolventen und Absolventinnen des kirchlichen Fernunterrichtes oder anderer theologischer Ausbildungsstätten), die zum Prädikantendienst vorgeschlagen sind, nehmen an einem Weiterbildungskurs teil.
- (4) Nach erfolgreichem Abschluss der Aus- oder Weiterbildung und der Mentoratsphase, in der er oder sie mindestens zwei Gottesdienste mit selbständig verfassten Predigten unter Begleitung eines Pastoren oder einer Pastorin gefeiert hat, kann er oder sie die Beauftragung als Prädikant oder Prädikantin beantragen. Der Antrag ist über den zuständigen Superintendenten oder die zuständige Superintendentin dem zuständigen Landessuperintendenten oder der zuständigen Landessuperintendentin einzureichen.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Tauf- und Konfirmationsbescheinigung,
  2. Lebenslauf unter besonderer Berücksichtigung kirchlicher Mitarbeit,
  3. zwei weitere selbstständig ausgearbeitete Gottesdienstentwürfe mit Predigt,
  4. Nachweis der Teilnahme an der Ausbildung für den Prädikantendienst und ggf. der entsprechenden theologischen oder religionspädagogischen Vorbildung,
  5. Stellungnahmen der Mentorin oder des Mentors und des Pfarrkonvents.
- (5) Der zuständige Landessuperintendent oder die zuständige Landessuperintendentin prüft zeitnah in einem Kolloquium, ob der oder die für den Prädikantendienst Ausgebildete für diesen Dienst geeignet ist und entscheidet danach über den Antrag. An dem Kolloquium sollen der oder

die Sprengelbeauftragte für den Lektoren- und Prädikantendienst und der Sprengelsprecher oder die Sprengelsprecherin beteiligt werden.

- (6) Mit der Erteilung des Auftrags legt der Landessuperintendent oder die Landessuperintendentin den Umfang des Auftrags und den Wirkungsbereich des Prädikanten oder der Prädikantin schriftlich fest.
- (7) Der Auftrag soll – unbeschadet der Bestimmungen des § 7 des Lektoren- und Prädikantengesetzes – bis zur nächsten Visitation des Kirchenkreises, dem der Prädikant oder die Prädikantin angehört, begrenzt werden. Die Entscheidung über eine Verlängerung des Auftrags trifft der Landessuperintendent oder die Landessuperintendentin auf Vorschlag des Superintendenten oder der Superintendentin und des Pfarrkonvents nach Anhörung des Prädikanten oder der Prädikantin sowie der oder des Sprengelbeauftragten für den Lektoren- und Prädikantendienst und der Sprengelsprecherin oder des Sprengelsprechers.
- (8) Die Beauftragung und Einführung des Prädikanten oder der Prädikantin geschieht nach der in der Landeskirche geltenden Ordnung.

#### IV. Förderung des Dienstes

##### § 5

#### Dienst der Lektoren und Lektorinnen, Prädikanten und Prädikantinnen

- (1) Die Förderung des Dienstes der Lektoren und Lektorinnen, der Prädikanten und Prädikantinnen ist die gemeinsame Aufgabe der Pfarrämter und Kirchenvorstände, darüber hinaus auch der für den Kirchenkreis und für den Sprengel gewählten Beauftragten für die Lektoren- und Prädikantenarbeit, unbeschadet der Aufsicht durch die zuständigen Stellen. Sie sollen gemeinsam darauf achten, dass der Dienst der Lektoren, Lektorinnen, Prädikanten und Prädikantinnen im Rahmen eines möglichst langfristig aufgestellten Predigtplans vorgesehen wird und dabei die Erfordernisse des Dienstes und die Belastbarkeit der Einzelnen angemessen berücksichtigt werden.
- (2) Prädikanten und Prädikantinnen können einen Prädikantentalar tragen.

##### § 6

#### Entschädigung

Die Gewährung der Entschädigung ist geregelt durch die Rechtsverordnung über die Entschädigung für den Lektoren- und Prädikantendienst (Lektoren-Entschädigungsverordnung - LEVO) vom 24. Juli

2014 (Kirchl. Amtsbl. S. 90) und die Rechtsverordnung über die Vernehmung vakanter Pfarrstellen und über die vorübergehende Vertretung von Pastoren (Vakanz- und Vertretungsverordnung - VVVO) vom 14. März 1989 (Kirchl. Amtsbl. S. 16) in den jeweils geltenden Fassungen.

## **V. Beendigung**

### **§ 7**

#### **Beendigung des Auftrags**

Endet der Dienstauftrag einer oder eines nach dem Lektoren- und Prädikantengesetz Beauftragten, wird er oder sie im Rahmen eines Gottesdienstes entpflichtet und verabschiedet.

## **VI. Konferenzen und Beauftragte**

### **§ 8**

#### **Konferenzen und Beauftragte im Kirchenkreis**

- (1) Der Pfarrkonvent wählt für jeweils vier Jahre einen Pastor oder eine Pastorin aus seiner Mitte als Beauftragten oder Beauftragte für die Arbeit mit den Lektoren und Lektorinnen, Prädikanten und Prädikantinnen im Kirchenkreis. Er oder sie ist mit dem Superintendenten oder der Superintendentin für die Förderung des Dienstes der Lektoren und Lektorinnen, Prädikanten und Prädikantinnen im Kirchenkreis verantwortlich.
- (2) Die im Kirchenkreis tätigen Lektoren und Lektorinnen, Prädikanten und Prädikantinnen bilden die Lektoren- und Prädikantenkonferenz. Zur Zusammenarbeit mit dem oder der Beauftragten für die Arbeit mit den Lektoren und Lektorinnen, Prädikanten und Prädikantinnen im Kirchenkreis wählt die Lektoren- und Prädikantenkonferenz einen Lektor oder eine Lektorin oder einen Prädikanten oder eine Prädikantin aus ihrer Mitte als Sprecher oder Sprecherin sowie mindestens einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin.
- (3) Zu den Aufgaben der oder des Beauftragten für die Arbeit mit den Lektoren und Lektorinnen, Prädikanten und Prädikantinnen im Kirchenkreis gehört insbesondere, mindestens einmal im Jahr in Zusammenarbeit mit dem Sprecher oder der Sprecherin der Lektoren- und Prädikantenkonferenz eine Fachkonferenz für die Lektoren und Lektorinnen, Prädikanten und Prädikantinnen des Kirchenkreises vorzubereiten und zu ihr einzuladen. Die Fachkonferenz kann für benachbarte Kirchenkreise gemeinsam durchgeführt werden.

- (4) Im Ephoralbüro wird eine Liste der Lektoren und Lektorinnen sowie der Prädikanten und Prädikantinnen geführt. Der oder die Beauftragte für die Arbeit mit den Lektoren und Lektorinnen, Prädikanten und Prädikantinnen im Kirchenkreis ist für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Daten verantwortlich.

### **§ 9**

#### **Konferenzen und Beauftragte im Sprengel**

- (1) Der Landessuperintendent oder die Landessuperintendentin lädt einmal im Jahr die in den Kirchenkreisen seines oder ihres Sprengels mit der Förderung des Lektoren- und Prädikantendienstes beauftragten Pastoren und Pastorinnen und die von den Lektoren- und Prädikantenkonferenzen gewählten Sprecher und Sprecherinnen zu einer Sprengelkonferenz für die Fragen des Lektoren- und Prädikantendienstes ein. Die Sprengelkonferenz dient dem Erfahrungsaustausch und der Besprechung aller Angelegenheiten des Lektoren- und Prädikantendienstes. Die Beauftragten der Kirchenkreise geben einen Bericht über die Fachkonferenzen.
- (2) Die Sprengelkonferenz wählt für jeweils vier Jahre einen Pastor oder eine Pastorin als Sprengelbeauftragten oder Sprengelbeauftragte sowie einen Stellvertreter oder Stellvertreterin. Sie wählt gleichfalls einen Lektor oder eine Lektorin oder einen Prädikanten oder eine Prädikantin als Sprengelsprecher oder Sprengelsprecherin sowie einen Stellvertreter und eine Stellvertreterin.

### **§ 10**

#### **Konferenz und Ausschuss der Landeskirche**

- (1) Die Aufgaben zur Förderung des Lektoren- und Prädikantendienstes werden auf der Ebene der Landeskirche
  1. durch die Konferenz der Sprengelbeauftragten und der von den Sprengelkonferenzen gewählten Sprengelsprecher und -sprecherinnen und
  2. durch den Ausschuss für den Lektoren- und Prädikantendienst wahrgenommen.
- (2) Der Konferenz gehören an:
  1. die Sprengelbeauftragten sowie die Sprengelsprecher und -sprecherinnen,
  2. der oder die Beauftragte sowie der Sprecher oder die Sprecherin für die plattdeutsche Verkündigung,
  3. die Pastoren und Pastorinnen der landeskirchlichen Arbeitsstelle für den Lektoren- und Prädikantendienst,
  4. der zuständige Referent oder die zuständige

Referentin im Landeskirchenamt als Vorsitzende oder Vorsitzender und

5. ein Mitglied des Bischofsrates.

Der Vertreter oder die Vertreterin des Hauses kirchlicher Dienste nach Absatz 4 Nummer 3 kann an der Konferenz teilnehmen.

(3) Die Konferenz nimmt den Arbeitsbericht des Ausschusses für den Lektoren- und Prädikantendienst entgegen und gibt dem Ausschuss Empfehlungen und Anregungen für seine Arbeit. Sie macht dem Landeskirchenamt einen Vorschlag für die Benennung einer landeskirchlichen Sprecherin oder eines landeskirchlichen Sprechers sowie eines Stellvertreters oder einer Stellvertreterin. Die Konferenz findet jährlich statt; der oder die Vorsitzende lädt zu der Konferenz ein und leitet sie.

(4) Der Ausschuss für den Lektoren- und Prädikantendienst wird für jeweils sechs Jahre vom Landeskirchenamt gebildet. Ihm gehören an:

1. der zuständige Referent oder die zuständige Referentin im Landeskirchenamt als Vorsitzende oder Vorsitzende,

2. der landeskirchliche Sprecher oder die landeskirchliche Sprecherin gemäß Absatz 3 Satz 2,

3. ein vom Haus kirchlicher Dienste vorgeschlagener Vertreter oder eine vorgeschlagene Vertreterin,

4. ein Mitglied des Bischofsrates.

Die Pastoren und Pastorinnen der landeskirchlichen Arbeitsstelle für den Lektoren- und Prädikantendienst nehmen an den Sitzungen des Ausschusses für den Lektoren- und Prädikantendienst teil.

(5) Der Ausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Er gibt Empfehlungen für die Arbeit der Lektoren- und Prädikantenkonferenzen.

2. Er berät die Arbeitsstelle für den Lektoren- und Prädikantendienst in Fragen der Aus- und Fortbildung der Lektoren und Lektorinnen und der Prädikanten und Prädikantinnen.

3. Er legt den Arbeitsbericht gemäß Absatz 3 Satz 1 vor.

4. Er berät das Landeskirchenamt in Fragen der Förderung des Dienstes der Lektoren und Lektorinnen, Prädikanten und Prädikantinnen.

(6) Der Ausschuss tagt mindestens zweimal jährlich; der oder die Vorsitzende lädt zu den Sitzungen ein und leitet sie. Der oder die Beauftragte für den Lektoren- und Prädikantendienst führt die Geschäfte des Ausschusses nach dessen Beschlüssen.

## VII. Schlussbestimmungen

### § 11

#### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmungen treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Ausführungsbestimmungen zum Lektoren- und Prädikantengesetz vom 27. Februar 1976 (Kirchl. Amtsbl. S. 29) und die Ordnung für die Förderung des Dienstes der mit Aufgaben der öffentlichen Verkündigung beauftragten Gemeindeglieder (Lektoren) vom 4. Juli 1972 (Kirchl. Amtsbl. S. 92) außer Kraft.

H a n n o v e r, den 26. August 2014

#### Das Landeskirchenamt

D r. S p r i n g e r

#### Nr. 29 Kollektenplan für das Kirchenjahr 2014/2015

H a n n o v e r, den 7. August 2014

Nachstehend geben wir den Kollektenplan für das Kirchenjahr 2014/2015 bekannt (§ 6 Rechtsverordnung über das kirchliche Kollektenwesen – Kollektenordnung (Kollo) – RS 602-1).

Die Zahl der Wahlpflichtkollekten, die durch Beschluss des Kirchenvorstandes zu Gunsten anderer Kollektenzwecke bestimmt werden können, wird auf max. 12 festgelegt. In Gemeinden, in denen nur alle 2 Wochen ein Gottesdienst stattfindet, können bis zu 6 Wahlpflichtkollekten abgewählt werden; in Gemeinden, in denen nur alle 4 Wochen ein Gottesdienst stattfindet, bis zu 3 (§ 6 (3) Kollo).

Die Erträge der Kollekten sind von den Kirchengemeinden innerhalb von 10 Tagen an die zuständige Verwaltungsstelle weiterzuleiten (§ 14 (1) Kollo). Da wir gehalten sind, die Kollekten zeitnah zu verwenden und die mit Kollektenmitteln geförderten Einrichtungen und Projekt verlässliche Angaben brauchen, bitten wir diese Frist unbedingt zu wahren.

Die Verwaltungsstellen werden gebeten, bei der Abführung der landeskirchlichen Pflicht- und Wahlpflichtkollekten an die Finanzbuchhaltung des Landeskirchenamtes die Kollekten nach Kirchenkreisen zusammenzufassen und als Verwendungszweck „KOLL“ und das 6-stellige Kollektendatum anzugeben (z. B. „KOLL110115“ für die Wahlpflichtkollekte für die Weltmission am 11. Januar 2015).

#### Das Landeskirchenamt

D r. S p r i n g e r

### Kollektenplan für das Kirchenjahr 2014/2015

Nr.	Datum	Name des Sonntags bzw. Feiertags	Pflichtkollekte	Wahlpflichtkollekte (bis zu 12 Kollekten können mit einem anderen Zweck belegt werden)	Freie Kollekte der Kirchengemeinde
1	30.11.2014	1. So. im Advent		Hilfsaktion Brot für die Welt	
2	07.12.2014	2. So. im Advent		Weltmission - Aufrecht gehen - Mission befreit (Missionswerke in der Landeskirche)	
3	14.12.2014	3. So. im Advent		Flüchtlingshilfe (Diakonie Katastrophenhilfe und landeskirchliche Flüchtlingsarbeit)	
4	21.12.2014	4. So. im Advent			Freie Kollekte
5	24.12.2014	Heiligabend	Hilfsaktion Brot für die Welt		
6	25.12.2014	1. Weihnachtstag		Hilfsaktion Brot für die Welt	
7	26.12.2014	2. Weihnachtstag		Hospiz- und Palliativarbeit in der Landeskirche (Diakonisches Werk in Niedersachsen)	
8	28.12.2014	1. So. nach dem Christfest		Diakonische Altenhilfe (Diakonisches Werk in Niedersachsen)	
9	31.12.2014	Altjahrsabend (Silvester)		Hilfsaktion Brot für die Welt	
10	01.01.2015	Neujahrstag			Freie Kollekte
11	04.01.2015	2. So. nach dem Christfest	Bildungsaufgaben der Landeskirche, Schulseelsorge und schulnahe Jugendarbeit		
12	11.01.2015	1. So. nach Epiphania		Weltmission - Würdig werden - Mission tauft (Ev.-luth. Missionswerk in Niedersachsen, Hermannsburg)	
13	18.01.2015	2. So. nach Epiphania		Diakonisches Werk in Niedersachsen	
14	25.01.2015	Letzter So. nach Epiphania		Förderung des Verhältnisses von Kirche und Judentum (Institut Kirche und Judentum Berlin)	
15	01.02.2015	3. So. vor der Passionszeit (Septuagesimae)		Bibelgesellschaften in der Landeskirche	
16	08.02.2015	2. So. vor der Passionszeit (Sexagesimae)	Kirchenkreiskollekte		
17	15.02.2015	1. So. vor der Passionszeit (Estomihi)			Freie Kollekte
18	22.02.2015	1. So. in der Passionszeit (Invokavit)		Diasporawerke in der Landeskirche	
19	01.03.2015	2. So. in der Passionszeit (Reminiszere)		Weltbibelhilfe - Projekte der Deutschen Bibelgesellschaft	
20	08.03.2015	3. So. in der Passionszeit (Okuli)	Telefonseelsorge in Niedersachsen		

Nr.	Datum	Name des Sonntags bzw. Feiertags	Pflichtkollekte	Wahlpflichtkollekte (bis zu 12 Kollekten können mit einem anderen Zweck belegt werden)	Freie Kollekte der Kirchengemeinde
21	15.03.2015	4. So. in der Passionszeit (Lätare)		Posaunenwerk der Landeskirche	
22	22.03.2015	5. So. in der Passionszeit (Judika)		Diakonie leben - besondere Projekte unterstützen (Diakonisches Werk in Niedersachsen)	
23	29.03.2015	6. So. in der Passionszeit (Palmarum)	EKD - besondere gesamtkirchliche Aufgaben - Konfirmanden in Wittenberg 2017 -		
24	02.04.2015	Gründonnerstag			Freie Kollekte
25	03.04.2015	Karfreitag		Diakonische Jugendhilfe und Jugendsozialarbeit (Diakonisches Werk in Niedersachsen)	
26	05.04.2015	Ostersonntag	Volksmision in der Landeskirche		
27	06.04.2015	Ostermontag			Freie Kollekte
28	12.04.2015	1. So. nach Ostern (Quasimodogeniti)	Sprengelkollekte		
29	19.04.2015	2. So. nach Ostern (Misericordias Domini)		Theologischen Nachwuchs gewinnen und fördern	
30	26.04.2015	3. So. nach Ostern (Jubilate)		Diakonische Zurstung und (Aus-) Bildung (Diakonisches Werk in Niedersachsen)	
31	03.05.2015	4. So. nach Ostern (Kantate)	Förderung der Kirchenmusik in der Landeskirche		
32	10.05.2015	5. So. nach Ostern (Rogate)	Kirchenkreiskollekte		
33	14.05.2015	Christi Himmelfahrt			Freie Kollekte
34	17.05.2015	6. So. nach Ostern (Exaudi)		Diakonische Behindertenhilfe (Diakonisches Werk in Niedersachsen)	
35	24.05.2015	Pfingstsonntag	Weltmission - Gottes Gegenwart spüren - Mission gibt Frieden (Missionswerke in der Landeskirche)		
36	25.05.2015	Pfingstmontag			Freie Kollekte
37	31.05.2015	Trinitatis		Deutscher Evangelischer Kirchentag	
38	07.06.2015	1. So. nach Trinitatis		Sonntag in Solidarität mit den Frauen (Frauenwerk der Landeskirche)	
39	14.06.2015	2. So. nach Trinitatis		Tschernobylaktion der Landeskirche	



<b>Nr.</b>	<b>Datum</b>	<b>Name des Sonntags bzw. Feiertags</b>	<b>Pflichtkollekte</b>	<b>Wahlpflichtkollekte (bis zu 12 Kollekten können mit einem anderen Zweck belegt werden)</b>	<b>Freie Kollekte der Kirchengemeinde</b>
40	21.06.2015	3. So. nach Trinitatis		Migrationsarbeit in der Landeskirche (Ausländer-/Aussiedlerarbeit, ausländische Studierende)	
41	28.06.2015	4. So. nach Trinitatis		Diakonische Familienhilfe (Diakonisches Werk in Niedersachsen)	
42	05.07.2015	5. So. nach Trinitatis	Ev. Jugendarbeit in der Landeskirche		
43	12.07.2015	6. So. nach Trinitatis			Freie Kollekte
44	19.07.2015	7. So. nach Trinitatis	Förderung neuer Kirchenmusik und kirchenmusikalische Arbeit mit Kindern in der Landeskirche		
45	26.07.2015	8. So. nach Trinitatis		Förderung verbindender Angebote in Kinder-, Jugend- u. Konfirmandenarbeit	
46	02.08.2015	9. So. nach Trinitatis		Diakonie als Rettungsanker (Wohnungslosen-/Straffälligenhilfe, Bahnhofs-/Seemannsmision)	
47	09.08.2015	10. So. nach Trinitatis		Förderung des Verständnisses zwischen Christen und Juden (Verein Begegnung - Christen und Juden Niedersachsen e. V.)	
48	16.08.2015	11. So. nach Trinitatis			Freie Kollekte
49	23.08.2015	12. So. nach Trinitatis	Aufgaben der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (VELKD)		
50	30.08.2015	13. So. nach Trinitatis		Projekte zur Bekämpfung von Armut bei Kindern (Zukunftsgestalten)	
51	06.09.2015	14. So. nach Trinitatis		Hilfe für Minderheitskirchen in Ost- und Westeuropa	
52	13.09.2015	15. So. nach Trinitatis	Wege aus der Armut finden - Betroffene beteiligen und fördern (Diakonisches Werk in Niedersachsen)		
53	20.09.2015	16. So. nach Trinitatis		Weltmission - Die Eine Welt gestalten - Mission verbindet (Missionswerke in der Landeskirche)	
54	27.09.2015	17. So. nach Trinitatis	Kirchenkreiskollekte		
55	04.10.2015	Erntedankfest (18. So. nach Trinitatis)	Diakonisches Werk in Niedersachsen		

<b>Nr.</b>	<b>Datum</b>	<b>Name des Sonntags bzw. Feiertags</b>	<b>Pflichtkollekte</b>	<b>Wahlpflichtkollekte (bis zu 12 Kollekten können mit einem anderen Zweck belegt werden)</b>	<b>Freie Kollekte der Kirchengemeinde</b>
56	11.10.2015	19. So. nach Trinitatis	EKD - Ökumene und Auslandsarbeit - Reformationsjubiläum 2017		
57	18.10.2015	20. So. nach Trinitatis		Gefängnisseelsorge	
58	25.10.2015	21. So. nach Trinitatis		Familien mit Neugeborenen stärken (Diakonisches Werk in Niedersachsen / Familienbildungsstätten)	
59	31.10.2015	Reformationstag			Freie Kollekte
60	01.11.2015	22. So. nach Trinitatis	EKD - Diakonie für Deutschland, Evangelischer Bundesverband - Mittendrin in der Nachbarschaft		
61	08.11.2015	Drittletzter So. des Kirchenjahres		Frieden stiften - Gewaltprävention fördern (landeskirchliche Friedensarbeit)	
62	15.11.2015	Vorletzter So. des Kirchenjahres		Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge und Aktion Sühnezeichen Friedensdienste	
63	18.11.2015	Buß- und Betttag			Freie Kollekte
64	22.11.2015	Letzter So. des Kirchenjahres (Ewigkeitssonntag)	Sprengelkollekte		

**Nr. 30 Änderung der Bestimmungen über Dienstbefreiung, Urlaub, Sonderurlaub und Dienstunfähigkeit für Pastoren und Pastorinnen (Urlaubsbestimmungen – URLB)**

Vom 12. August 2014

Die Bestimmungen über Dienstbefreiung, Urlaub, Sonderurlaub und Dienstunfähigkeit für Pastoren und Pastorinnen vom 14. Dezember 2005 (Kirchl. Amtsbl. S. 281), zuletzt geändert durch die Verfügung vom 22. Mai 2012 (Kirchl. Amtsbl. 2012, S. 175), werden wie folgt geändert:

**1.:** § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Erholungsurlaub beträgt für alle Pastoren und Pastorinnen für jedes Kalenderjahr 44 Kalendertage.“

b) Absatz 2 wird gestrichen.

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

**2.:** § 8 Sätze 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

„3 Ist der Erholungsurlaub aufgrund einer durch Krankheit bedingten Dienstunfähigkeit nicht rechtzeitig angetreten worden, so verfällt er, wenn er nicht bis zum Ablauf der ersten drei Monate des zweiten auf das Kalenderjahr folgenden Kalenderjahres angetreten worden ist.  
4 Hat eine Pastorin vor Beginn eines mutterschutzrechtlichen Beschäftigungsverbots ihren Erholungsurlaub nicht oder nicht vollständig erhalten, so kann dieser nach Ende des Beschäftigungsverbotes im Jahr der Wiederaufnahme des Dienstes oder im nächsten Kalenderjahr abgewickelt werden.“

**3.** nach § 10 wird der folgende neue § 10 a eingefügt:

**„§ 10 a  
Sonderregelung für die Kalenderjahre  
2011 bis 2013**

(1) Für die Kalenderjahre 2011 bis 2013 beträgt der Erholungsurlaub für alle Pastoren und Pastorinnen jeweils 44 Kalendertage.

(2) Abweichend von § 8 Satz 2 verfällt Resturlaub, der sich aus der Erhöhung des Urlaubsanspruchs nach Absatz 1 für die Ka-

lenderjahre 2011 bis 2013 ergibt, wenn er nicht bis zum Ablauf des 30. September 2015 angetreten worden ist.

(3) Erholungsurlaub, der vor dem Kalenderjahr 2012 entstanden ist und der wegen einer durch Krankheit bedingten Dienstunfähigkeit nicht vor Ablauf der Verfallsfrist des § 8 Satz 3 angetreten worden ist, kann im Jahr der Wiederaufnahme des Dienstes oder im nächsten Kalenderjahr abgewickelt werden.“

**4.** nach § 11 Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Pastoren und Pastorinnen, die sich in einem Promotionsverfahren befinden, kann zur Vorbereitung auf die abschließende mündliche Prüfung ein Sonderurlaub von bis zu vier Wochen unter Weitergewährung der Bezüge gewährt werden.“

**5.** Die Bestimmung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hannover, den 12. August 2014

**Das Landeskirchenamt**

Dr. Springer

**Nr. 31 Ordnung für die Seelsorge in stationären Einrichtungen in der Altenhilfe in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers**

Vom 30. Juli 2014

**Inhaltsübersicht**

- § 1 Grundsätze
- § 2 Seelsorger und Seelsorgerinnen in stationären Einrichtungen in der Altenhilfe
- § 3 Aufgaben der Seelsorge in stationären Einrichtungen in der Altenhilfe
- § 4 Kompetenzen und Qualifikationen
- § 5 Dienstzeitregelung und Erreichbarkeit
- § 6 Dienst- und Fachaufsicht
- § 7 Der oder die landeskirchliche Beauftragte für Altenseelsorge
- § 8 Zusammenkünfte
- § 9 Schlussbestimmungen, Inkrafttreten

## Präambel

Seelsorge in stationären Einrichtungen in der Altenhilfe geschieht mit der Zielsetzung, Botschafter der Liebe Gottes zu sein, die jeden Menschen sucht und bis ins Alter trägt (Jes. 46,4). Sie arbeitet in enger Verbindung mit dem Pfarramt der zuständigen Kirchengemeinde oder der Region.

Sie entwickelt Formen begleitender Seelsorge innerhalb der Einrichtungen, um pflegebedürftige alte Menschen angemessen seelsorglich zu begleiten. Darüber hinaus unterstützt sie die Seelsorge an alten Menschen in der Ortsgemeinde und stärkt die Verbindung zwischen ihr und den ambulanten und stationären Einrichtungen der Altenpflege.

## § 1 Grundsätze

Seelsorge in stationären Einrichtungen in der Altenhilfe richtet sich grundsätzlich an Bewohner und Bewohnerinnen, an ihre Angehörigen und das Personal und geschieht in einem vorgegebenen institutionellen, kirchlichen und gesellschaftlichen Kontext.

## § 2 Seelsorger und Seelsorgerinnen in stationären Einrichtungen in der Altenhilfe

- (1) Die Ordnung gilt für Pastoren und Pastorinnen sowie für Diakone und Diakoninnen nach Maßgabe der Dienstvertragsordnung und andere Personen, die nach § 4 Absatz 2 einen besonderen Auftrag zur Seelsorge in stationären Einrichtungen in der Altenhilfe erhalten haben.
- (2) Auf Antrag kann das Landeskirchenamt auch andere Personen mit der Seelsorge beauftragen, soweit diese die unter § 4 Absatz 2 genannten Voraussetzungen erfüllen.

## § 3 Aufgaben der Seelsorge in stationären Einrichtungen in der Altenhilfe

Die Altenseelsorge ist seelsorglicher Dienst. Daraus ergeben sich je nach Einrichtung im Einzelfall zu spezifizierende Tätigkeitsfelder:

- a) Gottesdienste und Andachten,
- b) Besuche zu besonderen Anlässen (z.B. Neueinzüge, Geburtstage, Jubiläen),
- c) seelsorgliche Einzelbegleitungen und Gruppenangebote,
- d) Sterbebegleitung,
- e) liturgische Feiern wie Abendmahl, Aussegnungen, Gedenkfeiern,
- f) Zusammenarbeit mit der Einrichtungsleitung,

- g) Mitarbeit bei hausinternen Fortbildungsmaßnahmen,
- h) Gewinnung, Qualifizierung und Begleitung Ehrenamtlicher,
- i) Vernetzung mit den Ortsgemeinden und anderen kirchlichen oder nichtkirchlichen Kooperationspartnern im sozialen Nahraum.

## § 4 Kompetenzen und Qualifikationen

- (1) Die Ausbildung zum Pastor oder zur Pastorin schließt die Befähigung zur Seelsorge an Menschen in stationären Einrichtungen in der Altenhilfe ein.
- (2) Sollen Personen mit einer anderen Ausbildung (z.B. Diakone oder Diakoninnen, Sozialarbeiter oder Sozialarbeiterinnen, Pflegekräfte) in der Seelsorge eingesetzt werden, so müssen sie eine pastoralpsychologische Weiterbildung in Seelsorge abgeschlossen haben.
- (3) Personen, die überwiegend in der Seelsorge in stationären Einrichtungen in der Altenhilfe tätig sind, sollen darüber hinaus spezielle Qualifikationen für die Tätigkeit erwerben.
- (4) Die Landeskirche stellt hierfür gezielte Fort- und Weiterbildungsangebote sicher. Wesentliche Ausbildungsziele sind:
  - a) pastoralpsychologische Schulung in seelsorglicher Gesprächsführung,
  - b) Erwerb von Feldkompetenz im Blick auf rechtliche, organisatorische und fachpolitische Aspekte von Pflege und Altenhilfe,
  - c) Vermittlung von Grundwissen in theologischer Ethik,
  - d) Fähigkeit zur Kommunikation und Moderation ethischer Entscheidungsprozesse,
  - e) Kompetenzen für eine vom Evangelium geleitete Begleitung alter Menschen,
  - f) Reflexion der speziellen Bedürfnisse alter Menschen im Rückgriff auf die Humanwissenschaften.
- (5) Die Landeskirche gewährt und fördert auf Antrag berufsbegleitende Supervision im Rahmen der haushaltsrechtlich veranschlagten Mittel.

## § 5 Dienstzeitregelung und Erreichbarkeit

- (1) Seelsorge in stationären Einrichtungen in der Altenhilfe ist präsent und erreichbar durch

- a) eine regelmäßige verlässliche Anwesenheit in der Einrichtung,
  - b) die Sicherstellung der Vertretung während der dienstfreien Zeit und bei Abwesenheit über Kollegen und Kolleginnen aus der Altenseelsorge oder die Pastoren und Pastorinnen vor Ort,
  - c) einen von der Einrichtung gestellten Besprechungsraum.
- (2) Zeiten und Orte der Erreichbarkeit der Seelsorge müssen, auch im Vertretungsfall, den Bewohnern und Bewohnerinnen und Mitarbeitenden in geeigneter Weise bekannt gemacht werden.
- (3) Die mit der Seelsorge in stationären Einrichtungen in der Altenhilfe beauftragten Personen sind verpflichtet, ihren Wohnsitz in erreichbarer Entfernung zur Einrichtung zu nehmen.

### § 6

#### Dienst- und Fachaufsicht

- (1) Die Dienstaufsicht für die durch die Landeskirche mit der Seelsorge in stationären Einrichtungen in der Altenhilfe beauftragten Personen liegt bei dem Superintendenten oder der Superintendentin des Kirchenkreises, dem der Seelsorger oder die Seelsorgerin zugewiesen ist. Der Superintendent oder die Superintendentin führt die Jahresgespräche.
- (2) Die Fachaufsicht liegt beim Landeskirchenamt. Es nimmt diese insbesondere wahr durch:
- a) die Entgegennahme der auf die Tätigkeit zugeschnittenen Dienstbeschreibungen,
  - b) standardisierte Berichte, die der Seelsorger oder die Seelsorgerin alle zwei Jahre schriftlich dem zuständigen Referat im Landeskirchenamt vorlegt. Sie können Bestandteil, aber nicht ausschließlicher Inhalt des Jahresgesprächs sein.
- (3) Die Visitation der Seelsorge in stationären Einrichtungen in der Altenhilfe findet in der Regel im Rahmen der Visitation der Kirchengemeinde oder Region statt, in der die Einrichtung angesiedelt ist. Besteht eine Anstaltsgemeinde, geschieht die Visitation im Rahmen der Visitation der Anstaltsgemeinde.

### § 7

#### Der oder die landeskirchliche Beauftragte für Altenseelsorge

- (1) Der oder die landeskirchliche Beauftragte für

Altenseelsorge wird als Pastor oder Pastorin der Landeskirche vom Landeskirchenamt ernannt.

- (2) Er oder sie hat insbesondere folgende Aufgaben: Er oder sie
- a) berät die in der Seelsorge Tätigen und führt Einstiegsgespräche mit neuen Seelsorgern und Seelsorgerinnen,
  - b) organisiert in Absprache mit dem Landeskirchenamt und anderen Fortbildungseinrichtungen Fort- und Weiterbildungen für die in der Seelsorge Tätigen sowie Fortbildungen für Ehrenamtliche und andere relevante Berufsgruppen,
  - c) begleitet den Zusammenschluss der Seelsorger und Seelsorgerinnen in Regionalgruppen (§ 8 Absatz 3) und organisiert die Jahrestagung,
  - d) arbeitet in Arbeitskonferenzen des Zentrums für Seelsorge mit,
  - e) kooperiert mit angrenzenden Arbeitsbereichen und Einrichtungen, wie der Evangelischen Erwachsenenbildung und dem Zentrum für Gesundheitsethik, der Hospizarbeit, der Krankenhauseelsorge, der Fachstelle für Altenarbeit im Haus kirchlicher Dienste, dem DWiN, den pastoralpsychologischen Ausbildungseinrichtungen,
  - f) berät das Landeskirchenamt in fachlichen Fragen,
  - g) vertritt in Absprache mit dem Landeskirchenamt die Altenseelsorge in kirchlichen und außerkirchlichen Gremien.
- (3) Die Dienstaufsicht für die landeskirchliche Beauftragte oder den landeskirchlichen Beauftragten für Altenseelsorge liegt beim Leiter/bei der Leiterin des Zentrums für Seelsorge. Er/Sie führt die Jahresgespräche. Die Fachaufsicht liegt beim Landeskirchenamt. Dienstsitz ist das Zentrum für Seelsorge.

### § 8

#### Zusammenkünfte

- (1) Alle in der Seelsorge der stationären Altenhilfe tätigen Pastoren und Pastorinnen gehören zum Konvent des Kirchenkreises, dem sie zugewiesen sind. Die Teilnahme von Diakonen und Diakoninnen an Kirchenkreisgremien regelt der zuständige Superintendent oder die zuständige Superintendentin.
- (2) Einmal jährlich lädt der oder die landeskirchliche Beauftragte für Altenseelsorge in Abstimmung mit dem Landeskirchenamt zur Jahrestagung ein. Sie hat den Charakter einer

Fortbildung. Die Teilnahme ist für Personen, die einen besonderen Auftrag zur Seelsorge in stationären Einrichtungen in der Altenhilfe haben, verpflichtend.

- (3) Die Seelsorger und Seelsorgerinnen treffen sich zwei bis dreimal im Jahr zum fachlichen Austausch in Regionalkonferenzen, zu denen auch ehrenamtlich in der Seelsorge Tätige eingeladen werden können. Für berufliche Mitarbeitende, die überwiegend mit der Seelsorge in stationären Einrichtungen beauftragt sind, ist die Teilnahme verpflichtend. Bei Personen, die mit weniger als der Hälfte eines vollen Dienstauftrags in der Seelsorge in stationären Einrichtungen tätig sind, wird in der Dienstbeschreibung eine Regelung über die Teilnahme an den Regionalkonferenzen getroffen.
- (4) Die Mitarbeit in anderen Konferenzen oder Fachgremien wird im Rahmen der Dienstbeschreibungen vom dem zuständigen Superintendenten oder der zuständigen Superintendentin geregelt.

## § 9

### Schlussbestimmungen, Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2014 in Kraft.

Hannover, den 30. Juli 2014

#### Das Landeskirchenamt

Dr. Springer

### Nr. 32 Eingliederung der Kirchengemeinden Adelebsen, Barterode, Harste, Lenglern und Waake in den Evangelisch-lutherischen Kindertagesstättenverband Region Gleichen (Kirchenkreis Göttingen)

#### Urkunde

Gemäß § 101 Absatz 1 Satz 1 der Kirchengemeindeordnung wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes angeordnet:

## § 1

- Die Evangelisch-lutherische St.-Martini-Kirchengemeinde in Adelebsen,
- die Evangelisch-lutherische Pankratius-Kirchengemeinde Barterode in Adelebsen,

- die Evangelisch-lutherische St.-Johannis-Kirchengemeinde Harste in Bovenden,
  - die Evangelisch-lutherische St.-Martini-Kirchengemeinde Lenglern in Bovenden und
  - die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Waake in Waake
- (Kirchenkreis Göttingen) werden in den Evangelisch-lutherischen Kindertagesstättenverband Region Gleichen eingegliedert.

## § 2

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2014 in Kraft.

Hannover, den 31. Juli 2014

#### Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) Dr. Krämer

### Änderung der Satzung des Kindertagesstättenverbandes Region Gleichen

Gemäß § 104 Absatz 1 Satz 2 Kirchengemeindeordnung genehmigen wir die vom Vorstandsvorsitzenden am 22. Mai 2014 und 24. Juli 2014 beschlossene Änderung der Satzung vom 2. November 2011 (Kirchl. Amtsbl. 2012 S. 15):

1. In § 1 Absatz 1 wird nach dem Wort „Reinhausen“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und werden nach dem Wort „Gleichen“, die Wörter „Pankratius in Barterode, St. Martini in Adelebsen, Petri in Waake, Johannis in Harste und Martini in Lenglern“ eingefügt.
2. In § 2 Absatz 1 Satz 1 wird folgende Angabe angefügt:
  - „Evangelische St. Martini Kindertagesstätte Adelebsen, Lange-Pröbsten-Straße 16, 37139 Adelebsen
  - Evangelische Kindertagesstätte Barterode, Alte Schule 3, 37139 Adelebsen
  - Evangelische Kindertagesstätte Waake, Schulstraße 17, 37136 Waake
  - Evangelische Kindertagesstätte Harste, Gänsemarkt 10a, 37120 Bovenden
  - Evangelische Kindertagesstätte Lenglern, Potsdamer Straße 6a, 37120 Bovenden“.
3. § 7 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:  
„(1) Für alle Kindertagesstätten in der Gemeinde Gleichen wird zur Beratung und Unterstützung

zung ein gemeinsames Kuratorium gebildet. Für die Evangelischen Kindertagesstätten Adelebsen und Barterode wird ein gemeinsames Kuratorium gebildet. Für die evangelischen Kindertagesstätten Harste/Lenglern wird ein gemeinsames Kuratorium gebildet. Den jeweiligen Kuratorien für Gleichen, Adelebsen/Barterode und Harste/Lenglern gehören an: 2 Vertreterinnen und Vertreter der politischen Gemeinde und 2 Mitglieder des Vorstandes, ferner 2 Leiterinnen und Leiter der Kindertagesstätten und 2 Elternvertreterinnen und Elternvertreter. Bei Bedarf können weitere Personen an den Sitzungen des Kuratoriums mit beratender Stimme teilnehmen. Für die evangelische Kindertagesstätte Waake bleibt das bisherige Kuratorium unverändert bestehen.

Hannover, den 31. Juli 2014

### **Das Landeskirchenamt**

In Vertretung:

Dr. Krämer

### **Nr. 33 Eingliederung der Kirchengemeinde Hardeggen in den Evangelisch-lutherischen Kindertagesstättenverband Leine-Solling (Kirchenkreis Leine-Solling)**

#### **Urkunde**

Gemäß § 101 Absatz 1 Satz 1 der Kirchengemeindeordnung wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes angeordnet:

#### **§ 1**

Die Evangelisch-lutherische St.-Mauritius-Kirchengemeinde in Hardeggen (Kirchenkreis Leine-Solling) wird in den Evangelisch-lutherischen Kindertagesstättenverband Leine-Solling eingegliedert.

#### **§ 2**

Die Satzungsänderung und der Vermerk über die Genehmigung der Satzungsänderung werden im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

#### **§ 3**

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2014 in Kraft.

Hannover, den 28. Juli 2014

### **Das Landeskirchenamt**

In Vertretung:

(L.S.) Dr. Krämer

### **Änderung der Satzung des Kindertagesstättenverbandes Leine-Solling**

Gemäß § 104 Absatz 1 Satz 2 Kirchengemeindeordnung genehmigen wir die vom Vorstand am 27. Mai 2014 beschlossene Änderung der Satzung vom 24. Oktober 2012 (Kirchl. Amtsbl. 2013 S. 16), geändert mit Anordnung vom 20. September 2013 (Kirchl. Amtsbl. S. 155):

1. In § 1 Absatz 1 werden vor den Wörtern „Sixti Northeim“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt, die Abkürzung „St.“ eingefügt und nach den Wörtern „Sixti Northeim“ die Wörter „und St. Mauritius Hardeggen“ eingefügt.
2. In § 2 Absatz 1 Satz 1 wird vor dem Wort „wahrzunehmen“ die Angabe „• Hardeggen, Am Hagen 2“ eingefügt.

Hannover, den 28. Juli 2014

### **Das Landeskirchenamt**

In Vertretung:

(L.S.) Dr. Krämer

### **Nr. 34 Errichtung des Kirchengemeindeverbandes „Evangelisch-lutherischer Kindertagesstättenverband Harzer Land“ (Kirchenkreis Harzer Land)**

#### **Urkunde**

Gemäß Artikel 26 Absatz 2 der Kirchenverfassung und § 101 Absatz 1 Satz 1 der Kirchengemeindeordnung wird Folgendes angeordnet:

#### **§ 1**

Zur gemeinsamen Trägerschaft von Kindertagesstätten werden

- die Evangelisch-lutherische St.-Nikolai-Kirchengemeinde in Bad Sachsa,
- die Evangelisch-lutherische St.-Petri-Kirchengemeinde in Barbis,
- die Evangelisch-lutherische St.-Bartholdi-Kirchengemeinde in Bartolfelde,
- die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Zum Heiligen Geist in Clausthal,

- die Evangelisch-lutherische St.-Georgs-Kirchengemeinde in Eisdorf,
  - die Evangelisch-lutherische St.-Pancratius-Kirchengemeinde in Hattorf am Harz,
  - die Evangelisch-lutherische St.-Nicolai-Kirchengemeinde in Herzberg am Harz,
  - die Evangelisch-lutherische Kreuz-Kirchengemeinde in Osterode am Harz,
  - die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Zum Guten Hirten in Osterode am Harz,
  - die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Kalefeld-Weißenwasser in Kalefeld,
  - die Evangelisch-lutherische Martini-Kirchengemeinde in Sankt Andreasberg und
  - die Evangelisch-lutherische St.-Salvatoris-Kirchengemeinde in Zellerfeld
- (alle Kirchenkreis Harzer Land) zu einem Kirchengemeindeverband zusammengeschlossen. Dieser trägt den Namen „Evangelisch-lutherischer Kindertagesstättenverband Harzer Land“.

## § 2

Die Satzung des Kirchengemeindeverbandes und der Vermerk über die Genehmigung der Satzung werden im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

## § 3

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2014 in Kraft.

Hannover, den 17. Juni 2014

### **Das Landeskirchenamt**

In Vertretung:

(L.S.) Dr. Krämer

### **Satzung für den Evangelisch-lutherischen Kindertagesstättenverband Harzer Land**

#### **Einleitung**

Jeder Mensch ist einzigartig und von Gott geliebt. Von dieser Zusage Gottes lassen sich die Kindergärten der Kirchengemeinden in ihrer pädagogischen Arbeit leiten. Sie achten Kinder in ihrer Persönlichkeit und begegnen ihnen mit Wertschätzung und Respekt, unabhängig von Religion, Herkunft und Weltanschauung. Gemeinsam mit den Kindern entdecken sie die täglichen kleinen Wunder der Schöpfung und gehen achtsam und verantwortlich damit um.

Ihr christlicher Glaube trägt Kinder wie Erwachsene und bietet Orientierung für das Leben. Sie gestalten ihre Beziehung zu den Kindern verlässlich und schaffen eine Atmosphäre, in der Kinder Geborgenheit erfahren und vertrauensvolle Gemeinschaft erleben. Im täglichen Miteinander nehmen sie sich Zeit für die Fragen der Kinder nach Gott und der Welt und suchen gemeinsam mit ihnen nach Antworten. Durch biblische Geschichten, religiöse Rituale, Gottesdienste und Feiern von Festen werden Kinder vertraut gemacht mit der christlichen Botschaft.

Kinder bilden sich im Spiel. Sie setzen sich mit sich selbst und mit anderen auseinander und entdecken ihre Umwelt aus eigenem Antrieb. Die Kindergärten geben den Kindern Zeit und Raum für selbsttätiges Handeln in einer Umgebung, die das Lernen mit allen Sinnen herausfordert. Sie begleiten die Kinder in ihrer individuellen Entwicklung, indem sie ihre Interessen und Bedürfnisse wahrnehmen und aufgreifen. Durch gezielte Bildungsangebote, weiterführende Impulse und Anregungen vertiefen sie die Erfahrungen der Kinder und unterstützen ihre Lernfreude. In ihrer pädagogischen Arbeit orientieren sich die Kindergärten an dem Niedersächsischen Orientierungsplan für Bildung und Erziehung.

Die Kindertagesstätten heißen alle Familien willkommen und begegnen ihnen mit Wertschätzung und Respekt. Sie machen ihre Arbeit transparent und schaffen vielfältige Möglichkeiten der Zusammenarbeit, damit sich gegenseitiges Vertrauen entwickeln kann. Sie wissen um die Herausforderungen, denen sich Familien heute zu stellen haben und bieten Beratung und Hilfestellung zum Wohle des Kindes an. Bei der Weiterentwicklung ihrer Betreuungsangebote nehmen sie die sich verändernden Lebenssituationen von Familien wahr und setzen sich für ihre Belange ein.

Im Einvernehmen mit den Eltern arbeiten die Kindertagesstätten mit anderen Institutionen zusammen, um die Kinder in ihrer Entwicklung bestmöglich zu unterstützen. In ihrer Erziehungs- und Bildungsarbeit legen sie Grundlagen für späteres Lernen in der Schule. Durch die Kooperation mit der Grundschule bereiten sie die Kinder auf diesen neuen Lebensabschnitt vor. Sie beobachten und dokumentieren die individuellen Bildungswege der Kinder und gestalten den Übergang zur Grundschule.

In den Kindertagesstätten der Kirchengemeinden arbeiten qualifizierte pädagogische Fachkräfte. In regelmäßigen Dienstbesprechungen und an Studi-



entagen reflektieren sie ihre pädagogische Arbeit und entwickeln die Konzeption unter Berücksichtigung der aktuellen Bildungsstandards kontinuierlich weiter. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nehmen an Fort- und Weiterbildungsangeboten teil und nutzen das Beratungs- und Fortbildungssystem der landeskirchlichen Fachberatung. Die Kindertagesstätten sind Ausbildungspartner der Fachschulen für Sozialpädagogik.

Aus diesem Selbstverständnis heraus verstehen die Kirchengemeinden die Zuwendung zu Kindern als eigene Verantwortung und Aufgabe. Hierin liegt die Begründung für die Kindertagesstättenarbeit, die ein wesentlicher Bestandteil der kirchengemeindlichen Arbeit ist und bleibt.

Vor dem Hintergrund sich verändernder Rahmenbedingungen ist eine einrichtungübergreifende Planung und Steuerung der Arbeit der evangelischen Kindertagesstätten unerlässlich, um Kirchenvorstände und Pfarrämter von administrativen Tätigkeiten zu entlasten, die wirtschaftliche Verantwortung zu bündeln und einen flexibleren Einsatz der Mitarbeitenden zu gewährleisten.

Beides – die verantwortliche Bündelung der organisatorischen Aufgaben und die innere Verknüpfung von Kindertagesstätte und Kirchengemeinde – dient der Stärkung des evangelischen Profils der Arbeit. Darum übertragen die evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden die Trägerschaft ihrer Kindertagesstätten und bilden dafür den Evangelisch-lutherischen Kindertagesstättenverband Harzer Land.

Die Kindertagesstätten sind Teil der Kirchengemeinde. Mit interessanten Angeboten unterstützen sie eine vielfältige Gemeindegemeinschaft. Der Kindertagesstättenverband übernimmt als Arbeitgeber der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in verantwortlicher Weise eine Aufsichts- und Fürsorgepflicht und sichert die Konzeptions- und Qualitätsentwicklung der Arbeit.

## § 1 Mitglieder

- (1) Die folgenden Kirchengemeinden des Evangelisch-lutherischen Kirchenkreises Harzer Land, nachfolgend Kirchengemeinden genannt, bilden einen Kirchengemeindeverband als Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäß §§ 100 ff. der Kirchengemeindeordnung:
- Evangelisch-lutherische St.-Nikolai-Kirchengemeinde in Bad Sachsa
  - Evangelisch-lutherische St.-Petri-Kirchengemeinde in Barbis

- Evangelisch-lutherische St.-Bartholdi-Kirchengemeinde in Bartolfelde
  - Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Zum Heiligen Geist in Clausthal
  - Evangelisch-lutherische St.-Georgs-Kirchengemeinde in Eisdorf
  - Evangelisch-lutherische St.-Pancratius-Kirchengemeinde in Hattorf am Harz
  - Evangelisch-lutherische St.-Nicolai-Kirchengemeinde in Herzberg am Harz
  - Evangelisch-lutherische Kreuz-Kirchengemeinde in Osterode am Harz
  - Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Zum Guten Hirten in Osterode am Harz
  - Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Kalefeld-Weißenwasser in Kalefeld
  - Evangelisch-lutherische Martini-Kirchengemeinde in Sankt Andreasberg
  - Evangelisch-lutherische St.-Salvatoris-Kirchengemeinde in Zellerfeld
- (2) Der Name des Kirchengemeindeverbandes lautet „Evangelisch-lutherischer Kindertagesstättenverband Harzer Land“, nachfolgend Kindertagesstättenverband genannt. Der Kindertagesstättenverband hat seinen Sitz in Osterode am Harz.

## § 2

### Aufgaben des Kindertagesstättenverbandes

- (1) Ziel und Zweck des Kindertagesstättenverbandes ist es, die folgenden evangelischen Tageseinrichtungen für Kinder, nachfolgend Kindertagesstätten genannt, die bisher von den Mitgliedern des Kindertagesstättenverbandes getragen wurden, mit klarem evangelischen Profil und effizient zu betreiben:
- Evangelische Kindertagesstätte „Bambi“ in Bad Sachsa
  - Evangelische Kindertagesstätte Barbis
  - Evangelische Kindertagesstätte Bartolfelde
  - Evangelische Kindertagesstätte Clausthal
  - Evangelische Kindertagesstätte Eisdorf
  - Evangelische Kindertagesstätte Hattorf
  - Evangelische Kindertagesstätte „Am Sieberdamm“ in Herzberg am Harz
  - Evangelische Kindertagesstätte „Morgentau“ in Herzberg am Harz
  - Evangelische Kindertagesstätte Kalefeld
  - Evangelische Kindertagesstätte „Kreuzkirche“ in Osterode am Harz
  - Evangelische Kindertagesstätte „Zum Guten Hirten“ in Osterode am Harz
  - Evangelische Kindertagesstätte Sankt Andreasberg
  - Evangelische Kindertagesstätte Zellerfeld

Zu diesem Zweck übertragen die beteiligten Kirchengemeinden die Trägerschaft der vorgenannten Kindertagesstätten auf den Kindertagesstättenverband. Dieser kann Kindertagesstätten in den Kindertagesstättenverband aufnehmen, gründen und nach einer durchgeführten Anhörung der Kirchengemeinde der betreffenden Kindertagesstätte aus dem Kindertagesstättenverband abgeben.

- (2) Der Kindertagesstättenverband übernimmt die sich aus den zwischen den Kirchengemeinden und den jeweiligen Kommunen bestehenden Betriebsführungsverträgen ergebenden Rechte und Pflichten. Hierzu sind Überleitungsverträge zwischen dem Kindertagesstättenverband, den Kirchengemeinden und ggf. den jeweiligen Kommunen abzuschließen. Der Kindertagesstättenverband übernimmt auch sämtliche Betreuungsverhältnisse mit den Eltern. Entsprechende Überleitungsverträge sind zu schließen.
- (3) Die Aufgaben des Verbandes sind alle die Kindertagesstätten betreffenden Entscheidungen grundsätzlicher und planerischer Art sowie deren Umsetzung. Hierzu gehören insbesondere:
  - a) Förderung der inhaltlichen, personellen und finanziellen Zusammenarbeit der Kindertagesstätten auf Verbandsebene,
  - b) Dienstaufsicht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Kindertagesstätten
  - c) Vertretung der Kindertagesstätten nach außen (gegenüber Kommune, Landkreis, Kirchenkreis, Landeskirche und anderer Stellen),
  - d) Verabschiedung des Haushaltsplanes
  - e) Bewirtschaftung der für die Kindertagesstätten zur Verfügung stehenden Mittel,
  - f) Beantragung und Abrechnung der Betriebskostenzuschüsse mit kommunalen und staatlichen Stellen,
  - g) Bauunterhaltung und Gebäudebewirtschaftung,
  - h) Errichtung, Veränderung, Besetzung und Aufhebung von Stellen.
- (4) Dem Kindertagesstättenverband können aufgrund übereinstimmender Kirchenvorstandsbeschlüsse der zusammengeschlossenen Kirchengemeinden weitere Aufgaben und Befugnisse der Kirchengemeinden übertragen werden.
- (5) Die rechtliche Selbständigkeit der Kirchengemeinden und die kirchengesetzlichen Entscheidungskompetenzen ihrer Kirchenvorstände und Pfarrämter bleiben unberührt, sofern im Folgenden nichts anderes vereinbart ist.

### § 3

#### Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

- (1) Der Kindertagesstättenverband ist Anstellungsträger für alle neu einzustellenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Kindertagesstättenbereich. Er übernimmt die Anstellungsträgerschaft der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzung im Kindertagesstättenbereich der Kirchengemeinden angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu den bisherigen Bedingungen.
- (2) Auf den Kindertagesstättenverband sind die in der Landeskirche für Kirchengemeinden geltenden Bestimmungen über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anzuwenden.

### § 4

#### Aufgaben der Kirchengemeinden

- (1) Für die Kirchengemeinden sind die Kindertagesstätten ein wichtiger Beitrag zum Gemeindeaufbau und Bestandteil des gemeindlichen Lebens der Kirchengemeinde. Aufgabe der Kirchengemeinden ist die seelsorgerliche und religionspädagogische Begleitung und Unterstützung der Kindertagesstätten. Hierzu sollen insbesondere zählen:
  - regelmäßige Einbeziehung der Kindertagesstätte in gemeindliche Aktivitäten (z.B. Familiengottesdienste, Gemeindefeste),
  - regelmäßige Teilnahme der örtlichen Kindertagesstättenleitung an den Dienstbesprechungen der Kirchengemeinde,
  - mindestens jährliche Berichterstattung der Kindertagesstättenleitung im Kirchenvorstand,
  - regelmäßige Besuche des Pfarramtes in der Kindertagesstätte,
  - Nutzung der Öffentlichkeitsarbeit der Kirchengemeinde durch die Kindertagesstätte (z.B. Gemeindebrief, Homepage),
  - Vertretung des Kindertagesstättenverbandes im Beirat der Kindertagesstätte nach § 10 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG).
- (2) Der Kirchenvorstand wirkt bei der Erarbeitung und Entwicklung der pädagogischen Konzeption und der Qualitätsentwicklung mit.
- (3) Bei der Neueinstellung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in einer Kindertagesstätte mit einer Beschäftigungsdauer von mehr als 6 Monaten muss das Einvernehmen zwischen der

jeweiligen Kirchengemeinde und dem Kindertagesstättenverband hergestellt werden.

- (4) Die Kirchengemeinden bringen ihre derzeit vorhandenen Kindertagesstätten-Rücklagen in den Kindertagesstättenverband ein. Die Rücklagen sind für die jeweilige Kindertagesstätte weiterhin zweckgebunden zu verwenden und im Falle der Auflösung des Kindertagesstättenverbandes oder des Ausscheidens der Kirchengemeinde aus dem Kindertagesstättenverband in der dann bestehenden Höhe an die Kirchengemeinde zurückzuzahlen.

## **§ 5**

### **Organ des Kindertagesstättenverbandes**

Organ des Kindertagesstättenverbandes ist der Verbandsvorstand.

## **§ 6**

### **Verbandsvorstand**

- (1) Der Verbandsvorstand besteht aus je einem Kirchenvorstandsmitglied pro Kindertagesstätte, das der jeweilige Kirchenvorstand aus seiner Mitte wählt. Der jeweilige Kirchenvorstand wählt weiterhin ein stellvertretendes Mitglied aus seiner Mitte.
- (2) Sollte unter den gewählten Mitgliedern kein geistliches oder nichtgeistliches Mitglied sein, so muss der Verbandsvorstand ein weiteres Mitglied der entsprechenden Gruppe berufen.
- (3) Ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied scheidet aus dem Verbandsvorstand aus, wenn es aus dem Kirchenvorstand ausscheidet, aus dem es gewählt worden ist. Das betroffene Gremium entsendet aus seiner Mitte unverzüglich einen Nachfolger oder eine Nachfolgerin. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kindertagesstättenverbandes, des Kirchenkreises oder einer dem Kindertagesstättenverband angehörenden Kirchengemeinde können nicht Mitglied des Verbandsvorstandes sein.
- (4) Der Verbandsvorstand wird jeweils innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Neubildung der Kirchenvorstände neu gebildet. Dieser wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und einen stellvertretenden Vorsitzenden oder eine stellvertretende Vorsitzende.
- (5) An den Sitzungen des Verbandsvorstandes nehmen die betriebswirtschaftliche Geschäftsführung und die pädagogische Leitung mit

beratender Stimme teil. Leitungen, Fachberatung und weitere fachkundige Personen können beratend ohne Stimmrecht teilnehmen, wenn der Verbandsvorstand dieses beschließt. Der Superintendent oder die Superintendentin wird zu den Sitzungen eingeladen. Die Sitzungen sind in der Regel nicht öffentlich. Über die Zulassung der Öffentlichkeit entscheidet der Verbandsvorstand in nicht öffentlicher Sitzung. Die Vorschriften der Kirchengemeindeordnung, insbesondere die §§ 100 bis 111 und die Vorschriften des IV. Teiles, 3. Abschnitt, finden für die Arbeit des Verbandsvorstandes Anwendung, sofern sie dieser Satzung nicht entgegenstehen. Sitzungen des Verbandsvorstandes sind von dem oder der Vorsitzenden, im Falle seiner oder ihrer Verhinderung von dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden regelmäßig, mindestens jedoch viermal im Jahr, einzuberufen.

- (6) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Auslagen und Aufwendungen.

## **§ 7**

### **Aufgaben des Verbandsvorstandes**

- (1) Der Verbandsvorstand trägt als Organ des Rechtsträgers der Kindertagesstätten die Gesamtverantwortung für diese. Dies umfasst insbesondere die gesamtstrategische Planung, die Organisation, den Personaleinsatz, die Führung und die Kontrolle der Abläufe in den Kindertagesstätten.
- (2) Die Verteilung der Aufgaben zwischen Verbandsvorstand, Kirchenvorstand, pädagogischer Leitung, Kindertagesstättenleitung und betriebswirtschaftlicher Geschäftsführung wird in einem Aufgabenverteilungsplan geregelt. Der Aufgabenverteilungsplan kann vom Verbandsvorstand mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen seiner satzungsmäßigen Mitglieder geändert werden.

## **§ 8**

### **Finanzen und Vermögen**

- (1) Für den Kindertagesstättenverband wird durch die betriebswirtschaftliche Geschäftsführung ein Haushaltsplan aufgestellt, der durch den Verbandsvorstand beschlossen wird.
- (2) Der finanzielle Aufwand des Kindertagesstättenverbandes kann durch Umlagen, die aus den Haushalten der Kindertagesstätten zu finanzieren sind, gedeckt werden. Der Umlageschlüssel

wird vom Vorstandsvorstand festgelegt und orientiert sich an der Größe der Einrichtung.

- (3) Sofern die Kirchengemeinden Eigentümer der Kindertagesstättengebäude und -grundstücke sind, verbleiben diese im Eigentum der jeweiligen Kirchengemeinde. Diese stellen die Gebäude dem Kindertagesstättenverband zur Nutzung zur Verfügung. Im Gegenzug stellt der Kindertagesstättenverband die bauliche Unterhaltung des Gebäudes im Rahmen seiner finanziellen Mittel sowie durch die finanzielle Unterstützung der Kommune sicher. Hierbei kann der Kindertagesstättenverband zur Deckung des kirchlichen Finanzierungsanteils die vorhandenen Rücklagen der jeweiligen Kindertagesstätte heranziehen.
- (4) Sofern sich die Kindertagesstättengebäude und -grundstücke im Eigentum der jeweiligen Kommune befinden, gelten die Vereinbarungen zwischen Kirchengemeinde und Kommune weiter.

### § 9

#### **Betriebswirtschaftliche Geschäftsführung und pädagogische Leitung**

- (1) Das Kirchenkreisamt Osterode übernimmt die betriebswirtschaftliche Geschäftsführung.
- (2) Die betriebswirtschaftliche Leitung entscheidet über die Neueinstellung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit einer Beschäftigungsdauer von bis zu 6 Monaten.
- (3) Mit dem Kirchenkreis wurde abgestimmt, dass dieser Anstellungsträger der Pädagogischen Leitung ist und diese Tätigkeiten im Benehmen mit dem Vorstandsvorstand einer erfahrenen sozialpädagogischen Fachkraft überträgt. Für die Aufgaben der Pädagogischen Leitung sollen angemessene Stundenumfänge zur Verfügung gestellt werden, ihr Dienstsitz ist in Osterode am Harz.
- (4) Die Aufgaben der Pädagogischen Leitung werden in einer Dienstanweisung geregelt, für deren Erlass der Kirchenkreisvorstand zuständig ist.

### § 10

#### **Satzungshandhabung**

Bei Streitigkeiten zur Auslegung und Handhabung dieser Satzung entscheidet gemäß § 111 KGO der Kirchenkreisvorstand des Evangelisch-lutherischen Kirchenkreises Harzer Land.

### § 11

#### **Satzungsänderung**

Für Satzungsänderungen gilt § 104 KGO.

### § 12

#### **Auflösung, Ausscheiden**

- (1) Das Landeskirchenamt kann den Kindertagesstättenverband auf Antrag des Vorstandsvorstandes oder von Amts wegen auflösen.
- (2) Dabei gehen zweckbestimmte Vermögenswerte an die jeweiligen Kirchengemeinden zurück, sofern der Vorstandsvorstand keine andere Verwendung beschließt. Eventuell verbleibende allgemeine Vermögenswerte fallen proportional zu den Haushaltsvolumina der Kindertagesstätten den jeweiligen Kindertagesstätten zu.
- (3) Jede Kirchengemeinde oder der Kindertagesstättenverband kann frühestens nach einem Jahr mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Ende des Haushaltsjahres ihre Mitgliedschaft oder die Trägerschaft kündigen. In diesem Falle ist eine Rückübertragung der Trägerschaft für die Kindertagesstätte vorzunehmen. Über die Ausgliederung einer Kirchengemeinde entscheidet das Landeskirchenamt.

### § 13

#### **Inkrafttreten, Genehmigung**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.
- (2) Die Satzung bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung des Landeskirchenamtes.

Bad Sachsa, den 10. Januar 2014  
Ev.-luth. St.-Nikolai-Kirchengemeinde Bad Sachsa  
- Der Kirchenvorstand -  
(Vorsitzende/r) (Mitglied) (L.S.)

Barbis, den 17. Dezember 2013  
Ev.-luth. St.-Petri-Kirchengemeinde Barbis  
- Der Kirchenvorstand -  
(Vorsitzende/r) (Mitglied) (L.S.)

Bartolfelde, den 4. Februar 2014  
Ev.-luth. St.-Bartholdi-Kirchengemeinde Bartolfelde  
- Der Kirchenvorstand -  
(Vorsitzende/r) (Mitglied) (L.S.)

C l a u s t h a l, den 28. Februar 2014  
 Ev.-luth. Kirchengemeinde Zum Heiligen Geist  
 Clausthal  
 - Der Kirchenvorstand -  
 (Vorsitzende/r) (Mitglied) (L.S.)

E i s d o r f, den 14. Januar 2014  
 Ev.-luth. St.-Georgs-Kirchengemeinde Eisdorf  
 - Der Kirchenvorstand -  
 (Vorsitzende/r) (Mitglied) (L.S.)

H a t t o r f am Harz, den 19. Dezember 2013  
 Ev.-luth. St.-Pankratius-Kirchengemeinde Hattorf  
 - Der Kirchenvorstand -  
 (Vorsitzende/r) (Mitglied) (L.S.)

H e r z b e r g am Harz, den 29. Januar 2014  
 Ev.-luth. St.-Nicolai-Kirchengemeinde Herzberg  
 - Der Kirchenvorstand -  
 (Vorsitzende/r) (Mitglied) (L.S.)

O s t e r o d e am Harz, den 18. März 2014  
 Ev.-luth. Kreuz-Kirchengemeinde Osterode  
 - Der Kirchenvorstand -  
 (Vorsitzende/r) (Mitglied) (L.S.)

O s t e r o d e am Harz, den 11. Februar 2014  
 Ev.-luth. Kirchengemeinde Zum Guten Hirten Os-  
 terode  
 - Der Kirchenvorstand -  
 (Vorsitzende/r) (Mitglied) (L.S.)

K a l e f e l d, den 11. Dezember 2013  
 Ev.-luth. Kirchengemeinde Kalefeld-Weißenwasser  
 - Der Kirchenvorstand -  
 (Vorsitzende/r) (Mitglied) (L.S.)

S a n k t A n d r e a s b e r g, den 25. März 2014  
 Ev.-luth. Martini-Kirchengemeinde Sankt  
 Andreasberg  
 - Der Kirchenvorstand -  
 (Vorsitzende/r) (Mitglied) (L.S.)

Z e l l e r f e l d, den 10. April 2014  
 Ev.-luth. St.-Salvatoris-Kirchengemeinde Zellerfeld  
 - Der Kirchenvorstand -  
 (Vorsitzende/r) (Mitglied) (L.S.)

Die vorstehende Satzung des Evangelisch-lutherischen Kindertagesstättenverbandes Harzer Land genehmigen wir gemäß § 101 Absatz 2 Satz 2 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich.

Hannover, den 17. Juni 2014

## Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) Dr. Krämer

## Nr. 35 Errichtung des Evangelisch-lutherischen Kirchenkreisverbandes Elbe-Weser

### Urkunde

Gemäß Artikel 52 Absatz 2 der Kirchenverfassung und § 81 Absatz 1 Satz 1 der Kirchenkreisordnung wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes angeordnet:

#### § 1

Zur gemeinsamen Erfüllung von Aufgaben werden der Evangelisch-lutherische Kirchenkreis Bremerhaven, der Evangelisch-lutherische Kirchenkreis Cuxhaven-Hadeln und der Evangelisch-lutherische Kirchenkreis Wesermünde zu einem Kirchenkreisverband zusammengeschlossen. Dieser trägt den Namen „Evangelisch-lutherischer Kirchenkreisverband Elbe-Weser“.

#### § 2

Die Satzung des Kirchenkreisverbandes und der Vermerk über die Genehmigung der Satzung werden im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

#### § 3

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2014 in Kraft.

Hannover, den 1. August 2014

## Das Landeskirchenamt

(L.S.) Dr. Springer

### Satzung des Evangelisch-lutherischen Kirchenkreisverbandes Elbe-Weser

Das gemeinsame Kirchenkreisamt der Kirchenkreise Bremerhaven und Cuxhaven und das gemeinsame Kirchenkreisamt der Kirchenkreise Land Hadeln, Wesermünde-Nord und Wesermünde-Süd sind durch Anordnung der Landeskirche Hannovers zu einem gemeinsamen Kirchenamt für die Kirchenkreise Bremerhaven, Cuxhaven-Hadeln und Wesermünde mit Sitz in Bremerhaven zusammengelegt worden. In dem Bestreben, die allen Kirchenkrei-

sen gemeinsame Aufgabe zur Führung dieses Kirchenamtes erfolgreich, einheitlich, aber auch mit möglichst geringem Aufwand an Verwaltungsarbeit und Kosten zu bewältigen, beschließen die Kirchenkreise Bremerhaven, Cuxhaven-Hadeln und Wesermünde die nachfolgende Verbandssatzung.

### **§ 1 Ziel und Zweck**

Die Kirchenkreise Bremerhaven, Cuxhaven-Hadeln und Wesermünde bilden aufgrund übereinstimmender Beschlüsse ihrer Kirchenkreistage gemäß §§ 80 ff. der Kirchenkreisordnung (KKO) einen Kirchenkreisverband (im Nachfolgenden „Verband“ genannt). Der Verband unterhält ein gemeinsames Kirchenamt für die Verbandsglieder. Die Aufnahme zusätzlicher Handlungsfelder und die Wahrnehmung von Querschnittsaufgaben ist möglich. Der Verband ist offen für den Beitritt weiterer Kirchenkreise.

### **§ 2 Name und Sitz**

- (1) Der Verband trägt den Namen „Evangelisch-lutherischer Kirchenkreisverband Elbe-Weser“. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Der Verband hat seinen Sitz in Bremerhaven.

### **§ 3 Verbandsglieder**

Verbandsglieder sind die evangelisch-lutherischen Kirchenkreise Bremerhaven, Cuxhaven-Hadeln und Wesermünde.

### **§ 4 Aufgaben des Verbandes**

- (1) Der Verband hat die Aufgabe, eine gemeinsame kirchliche Verwaltungsstelle zu unterhalten. Die Verwaltungsstelle trägt den Namen „Kirchenamt Elbe-Weser“ und hat ihren Sitz in Bremerhaven.
- (2) Die Zuständigkeit des Kirchenamtes ergibt sich aus den hierzu erlassenen kirchlichen Bestimmungen.
- (3) Der Verband ist Anstellungsträger aller im Kirchenamt tätigen beruflichen Mitarbeitenden.
- (4) Weitere Aufgaben und Einrichtungen können dem Verband nach übereinstimmender Be-

schlussfassung der 3 Kirchenkreisvorstände der Verbandsglieder übertragen werden.

### **§ 5 Verbandsvorstand**

- (1) Organ des Verbandes ist der Verbandsvorstand. Mitglieder des Verbandsvorstandes sind die Superintendenten und Superintendentinnen der Verbandsglieder. Außerdem wählen die Kirchenkreistage der Verbandsglieder je zwei weitere Vorstandsmitglieder aus ihrer Mitte, von denen jeweils eines dem Kirchenkreisvorstand angehören muss. Wenigstens ein Mitglied aus jedem Kirchenkreis muss nichtordiniert sein. Der Verbandsvorstand kann bis zu drei weitere Mitglieder berufen.
- (2) Jedes gewählte Mitglied des Verbandsvorstandes hat einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin. Die Superintendenten und Superintendentinnen werden jeweils durch die ordinierte stellvertretende Vorsitzende oder den ordinierten stellvertretenden Vorsitzenden des Kirchenkreisvorstandes vertreten. Die Mitglieder, die zugleich Mitglied eines Kirchenkreisvorstandes sind, werden durch ein anderes Kirchenkreisvorstandsmitglied vertreten. Auch unter den Stellvertretern und Stellvertreterinnen muss je Verbandsglied mindestens ein Nichtordinierter oder eine Nichtordinierte sein. Die Stellvertreterinnen und Stellvertreter der von den Kirchenkreistagen gewählten Mitglieder werden ebenfalls von den Kirchenkreistagen gewählt.
- (3) Der Verbandsvorstand wird jeweils innerhalb einer Frist von drei Monaten nach der Neubildung der Kirchenkreistage neu gebildet. Der bisherige Verbandsvorstand bleibt im Amt, bis die Mitglieder des neuen Verbandsvorstandes von den Kirchenkreistagen gewählt worden sind. Die Wahl der Mitglieder des ersten Verbandsvorstandes erfolgt spätestens am 1. Juli 2014.
- (4) Der oder die Vorsitzende und der oder die stellvertretende Vorsitzende werden vom Verbandsvorstand für seine Amtszeit in geheimer Wahl mit einfacher Mehrheit aus seiner Mitte gewählt. Der oder die Vorsitzende soll ein Superintendent oder eine Superintendentin sein.
- (5) Die konstituierende Sitzung wird unverzüglich nach der Wahl der Verbandsvorstandsmitglieder durch die Kirchenkreistage vom ältesten geistlichen Mitglied einberufen und bis

zum Abschluss der Wahl des oder der Vorsitzenden geleitet.

- (6) Ein gewähltes Mitglied scheidet aus dem Verbandsvorstand aus, wenn es aus dem Kirchenkreisstag ausscheidet, aus dem es gewählt worden ist. Es bleibt jedoch bis zum Eintreten des Nachfolgers oder der Nachfolgerin im Amt. Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Verbandes und der vom Verband getragenen Einrichtungen können nicht Mitglied des Verbandsvorstandes sein.

## § 6

### Aufgaben des Verbandsvorstandes

- (1) Der Verbandsvorstand trägt die Gesamtverantwortung für die Arbeit des Verbandes im Rahmen der in § 4 beschriebenen Aufgaben.
- (2) Er ist insbesondere zuständig für
- die Errichtung, Veränderung, Besetzung und Aufhebung von Stellen für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in den dem Verband nach § 4 Abs. 1 übertragenen Aufgabenbereichen;
  - die Dienstaufsicht über die im Verband tätigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und die Erstellung von Dienstanweisungen;
  - die Beschlussfassung über die Begründung und Beendigung von Dienstverhältnissen im gehobenen Dienst;
  - die Übernahme weiterer Aufgaben und Einrichtungen im Einvernehmen mit den Kirchenkreisvorständen der Verbandsglieder;
  - die Feststellung des Haushaltsplanes einschließlich des Stellenplanes sowie des Stellenrahmenplanes;
  - die Abnahme der Jahresrechnung des Verbandes und die Entlastung der Geschäftsführung, die gem. § 8 Abs. 2 durch den Leiter des Kirchenamtes wahrgenommen wird;
  - die Übertragung von Geschäften der laufenden Verwaltung auf das Kirchenkreisamt/ Kirchenamt gemäß § 41a KKO.
- (3) Der Verbandsvorstand vertritt den Verband. In Rechts- und Verwaltungsgeschäften sowie in gerichtlichen Verfahren wird der Verbandsvorstand durch seinen Vorsitzenden oder seine Vorsitzende, bei seiner oder ihrer Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden oder die stellvertretende Vorsitzende vertreten.
- (4) Erklärungen des Verbandsvorstandes, durch die für den Verband Rechte oder Pflichten begründet, verändert oder aufgehoben oder durch
- die Vollmachten erteilt werden, sind von dem oder der Vorsitzenden oder dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Verbandsvorstandes gemeinsam und schriftlich abzugeben. Sie sind, sofern sie nicht öffentlich beurkundet werden, nur rechtsverbindlich, wenn sie eigenhändig unterschrieben und mit dem Siegel des Verbandes versehen worden sind. Ist eine kirchenaufsichtliche Genehmigung kirchengesetzlich vorgeschrieben, so ist die Erklärung erst mit Erteilung der Genehmigung rechtswirksam. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Erklärungen des täglichen Geschäftsverkehrs.
- (5) Der Verbandsvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (6) Mindestens alle zwei Jahre hat der Verbandsvorstand eine qualitative Prüfung der Verwaltungsdienstleistungen des Kirchenamtes im Blick auf die Mitglieder des Verbandes, deren nachgeordneter Organe und Dritter (z.B. kommunaler Partner), ggf. mittels externer Beratung durchzuführen. Dies geschieht im Rahmen eines im Kirchenamt einzuführenden, kontinuierlichen Qualitäts- und Beschwerdemanagementsystems. Den Kirchenkreisvorständen der Verbandsglieder ist über die qualitative Prüfung schriftlich zu berichten.

## § 7

### Arbeitsweise des Verbandsvorstandes

- (1) Die Sitzungen des Verbandsvorstandes werden von dem oder der Vorsitzenden, im Falle seiner oder ihrer Verhinderung von dem Stellvertreter oder der Stellvertreterin regelmäßig, mindestens jedoch dreimal im Jahr, im Übrigen nach Bedarf, einberufen und geleitet. Die Einladungen erfolgen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung eine Woche vorher.
- (2) Der Verbandsvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der oder die Vorsitzende oder dessen oder deren Stellvertretung sowie mindestens je ein Vertreter oder eine Vertreterin der Verbandsglieder anwesend sind. Der Verbandsvorstand bemüht sich um einvernehmliche Beschlüsse. Die Beschlüsse fasst der Verbandsvorstand mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenthaltung ist zulässig. Über die Sitzungen des Verbandsvorstandes sind Protokolle anzufere-

tigen. Der Leiter oder die Leiterin des Kirchenamtes nimmt an den Sitzungen ohne Stimmrecht teil.

- (3) Für die Tätigkeit des Verbandsvorstandes gelten ergänzend die Vorschriften für die Kirchenkreisvorstände sinngemäß, soweit diese Satzung keine abweichenden Regelungen trifft.

### **§ 8 Geschäftsführung**

- (1) Das Kirchenamt Elbe-Weser nimmt die Verwaltung des Verbandes (Aufgaben als Kirchenkreisamt gemäß § 67 KKO) wahr.
- (2) Der Leiter oder die Leiterin des Kirchenamtes nimmt die Geschäftsführung des Verbandes wahr und übt im Rahmen einer Delegation durch den Verbandsvorstand die Tätigkeit als Dienst- und Fachvorgesetzter oder -vorgesetzte aller Mitarbeitenden, die Anordnungsberechtigung im Rahmen des beschlossenen Haushaltsplanes sowie die Sitzungsvorbereitung des Verbandsvorstandes einschließlich Einladung und Protokollführung aus.
- (3) Näheres, insbesondere die Grundsätze der Delegation im Sinne des Absatzes 2, regelt der Verbandsvorstand in einer Geschäftsordnung.

### **§ 9 Verbandsaufwand**

- (1) Der Aufwand des Verbandes wird finanziert auf Basis einer von den Verbandsgliedern zu beschließenden Vereinbarung und durch Zuwendungen Dritter. Hinsichtlich der Finanzierung des Verbandes schließen die Kirchenkreise eine Vereinbarung.
- (2) Bei finanzwirksamen Entscheidungen, die die Verbandsumlage um mehr als 3 % gegenüber dem letzten Haushaltsjahr ausweiten, ist das Einvernehmen mit den Kirchenkreistagen herzustellen.

### **§ 10 Satzungsänderungen**

- (1) Der Verbandsvorstand kann die Satzung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen seiner satzungsmäßigen Mitglieder ändern, diese sollen vorher ihre Kirchenkreistage beteiligen. Für Änderungen der §§ 2,3, 4, 5, 9 und 10 bedarf es jedoch der Zustimmung der Kirchenkreistage der Verbandsglieder. Die Änderung

bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

- (2) Das Landeskirchenamt kann im Übrigen die Satzung auf Antrag oder von Amts wegen ändern. Die Kirchenkreisvorstände der Verbandsglieder und der Verbandsvorstand sind anzuhören. Widerspricht ein Beteiligter, der anzuhören ist, so bedarf es der Zustimmung des Kirchen senats.
- (3) Die Satzungsänderung und der Vermerk über die Genehmigung der Satzungsänderung werden im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

### **§ 11 Ausgliederung und Auflösung**

- (1) Das Landeskirchenamt kann den Verband auf Antrag des Verbandsvorstandes oder eines Kirchenkreistages oder von Amts wegen verändern oder aufheben. Es entscheidet über die Ausgliederung eines Kirchenkreises und die Auflösung des Verbandes.
- (2) Der Austritt eines Verbandsgliedes kann nur auf Grund eines Beschlusses des Kirchenkreistages mit der Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder mit einer Frist von mindestens einem Jahr zum 31. Dezember des Folgejahres erklärt werden. Wird ein Verbandsglied daraufhin ausgegliedert, so löst das Landeskirchenamt den Verband auf. Bei der Auflösung des Verbandes wird das ausgegliederte Verbandsglied so behandelt, als gehöre es dem Verband noch an.
- (3) Im Falle der Auflösung des Verbandes verbleiben zweckbestimmte Vermögenswerte bei den jeweiligen Einrichtungen. Evtl. vorhandene allgemeine Vermögenswerte fallen den Kirchenkreisen zu, die sie bei Bildung des Verbandes eingebracht haben, die übrigen fallen in Höhe der nach § 9 bemessenen Anteile an die Verbandsglieder. Die Kirchenkreise verpflichten sich, die Anstellungsträgerschaft für die Mitarbeitenden entsprechend ihrem Anteil an den insgesamt zu ermittelnden Arbeitseinheiten oder des Arbeitsumfanges zu übernehmen. Bei Meinungsverschiedenheiten gilt § 91 KKO.

### **§ 12 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Inkrafttreten der Satzung unwirksam oder undurch-



föhrbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen unberührt.

**§ 13**  
**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt aufgrund übereinstimmender Beschlüsse der Kirchenkreistage der Verbandglieder am 01. Juli 2014 in Kraft.

Ev.-luth. Kirchenkreis Bremerhaven  
B r e m e r h a v e n, den 23. April 2014  
(L.S.) (Vorsitzende/r Kirchenkreisvorstand)  
(Mitglied Kirchenkreisvorstand)

Ev.-luth. Kirchenkreis Cuxhaven-Hadeln  
O t t e r n d o r f, den 14. Mai 2014  
(L.S.) (Vorsitzende/r Kirchenkreisvorstand)  
(Mitglied Kirchenkreisvorstand)

Ev.-luth. Kirchenkreis Wesermünde  
B a d B e d e r k e s a, den 23. April 2014  
(L.S.) (Vorsitzende/r Kirchenkreisvorstand)  
(Mitglied Kirchenkreisvorstand)

Die vorstehende Satzung des Ev.-luth. Kirchenkreisverbandes Elbe-Weser genehmigen wir gemäß § 81 Absatz 2 Satz 2 Kirchenkreisordnung kirchenaufsichtlich.

Hannover, den 1. August 2014

**Das Landeskirchenamt**

(L.S.)            Dr. Springer

### III. Mitteilungen

#### Nr. 36 Entschädigung für die Erteilung von Religionsunterricht durch Pastoren und Pastorinnen

Hannover, den 30. Juli 2014

Gemäß § 1 Absatz 2 der Rechtsverordnung über die Entschädigung für die Erteilung von Religionsunterricht durch Pastoren und Pastorinnen vom 23. Januar 1979, zuletzt geändert durch die Rechtsverordnung vom 22. Mai 2012 (Kirchl. Amtsbl. S. 74), werden die Entschädigungen ab dem 1. Juni 2014 bekannt gegeben:

Schulform	Entschädigung pro erteilte Unterrichtsstunde
An Grund- und Hauptschulen	21,87 Euro
An Förderschulen (ehem. Sonderschulen) und Realschulen	25,94 Euro
An Gymnasien und Berufsbildenden Schulen	30,31 Euro

#### Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

Dr. Krämer

#### Nr. 37 Rundverfügungen des Landeskirchenamtes vom 1. April bis 30. Juni 2014

##### An alle Pfarrämter und Kirchenvorstände

Nr.	Datum	Aktenzeichen	Betr.:
G 2/2014	10.04.2014	4326 / 86 R 504-2	Richtlinien für die Beheizung und Lüftung von Kirchen und Kapellen
G 3/2014	24.04.2014	50123/82 R 440	Gebühren / Kostenerstattungen bei Amtshandlungen
G 4/2014	22.05.2014	2000/34, 71 R 202	Mit Inkrafttreten des neuen Pfarrdienstgesetzes der EKD ist die bisherige Regelanfrage für Pfarrer und Pfarrerinnen in unserer Landeskirche entfallen. An ihre Stelle treten die Perspektivgespräche. Die Beurteilungen der Pfarrer und Pfarrerinnen zur Feststellung des beruflichen Profils, die bisher im Zuge der Visitationen erfolgten, werden zukünftig mit den Perspektivgesprächen verbunden.

## IV. Stellenausschreibungen

Im Kirchenamt in Gifhorn ist zum frühestmöglichen Zeitpunkt die

### Leitung des Kirchenamtes

neu zu besetzen.

Das Kirchenamt ist die gemeinsame Verwaltungsstelle für die Ev.-luth. Kirchenkreise Wolfsburg-Wittingen und Gifhorn ([www.kirchenamt-gifhorn.de](http://www.kirchenamt-gifhorn.de)). Es leistet Verwaltungshilfe für die angeschlossenen 51 Kirchengemeinden mit ca. 120.000 Gemeindegliedern in den Bereichen Personalwesen, Haushalts- und Kassenwesen sowie Liegenschafts- und Bauangelegenheiten. Die Kirchenkreise und Gemeinden sind Träger von 25 Kindertagesstätten, von zahlreichen Beratungsstellen und diakonischen Einrichtungen. Zu 2018 soll die Verwaltung des Kirchenkreises Peine mit übernommen werden.

Wir suchen eine engagierte Persönlichkeit, die die vielfältigen Aufgaben gemeinsam mit den Verantwortlichen in den Kirchenkreisen zielstrebig und sensibel voranbringt.

Wir bieten bei Erfüllung der laufbahnrechtlichen Voraussetzungen:

- Eine abwechslungsreiche Führungsaufgabe mit Gestaltungsspielräumen in einer wirtschaftlich dynamischen Region
- Kompetente und motivierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in einem modernen, dienstleistungsorientierten Amt
- Sehr gute Kooperationsstrukturen mit Gremien und Ausschüssen
- Ein attraktives Lebensumfeld mit hervorragender Infrastruktur, allen Schulen und vielfältigen Dual-Career-Optionen ([www.wolfsburg.de](http://www.wolfsburg.de); [www.gifhorn.de](http://www.gifhorn.de))
- Eine unbefristete Planstelle in Vollzeit
- Besoldungsgruppe A 15 KBBVG
- Unterstützung bei der Wohnungssuche

Ihr Profil:

- Mitgliedschaft in der Evangelisch-lutherischen Kirche
- Dipl. Verwaltungswirt/in (FH), Dipl. Verwaltungsbetriebswirt/in (FH) oder vergleichbare Qualifikation
- Leitungserfahrung in der Verwaltung und Erfahrung in der Zusammenführung unterschiedlicher Strukturen
- Erfahrung im Umgang mit doppischer und kameraler Haushaltsführung
- Kompetenz und Erfahrung in Personalführung
- Sicherer Umgang mit den üblichen EDV-Anwendungen
- Verhandlungsgeschick und gute Kommunikationsfähigkeit für die Beratung der kirchlichen Gremien
- Bereitschaft zum Dienst zu büroüblichen Zeiten (Sitzungen) sowie die Bereitschaft, in der Region zu wohnen
- Führerschein Klasse B

Die Stelle ist nicht teilzeitgeeignet. Schwerbehinderte werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.

Auskünfte erteilen Frau Löhmannsröben, Superintendentin des Kirchenkreises Wolfsburg-Wittingen, Tel. 05361/89333-80 sowie Herr Bartels, Mitglied des Kirchenamtsausschusses, Telefon 05372/1476.

Ihre aussagefähige Bewerbung senden Sie bitte bis zum 30.09.2014 an:

**Kirchenamtsausschuss,  
Frau Superintendentin Prof. Dr. Hanna Löhmannsröben,  
An der Christuskirche 7,  
38440 Wolfsburg**

**Hinweis:**

Nach der Neufassung von § 8 des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes (PfStBG; vgl. Seite 158 im Kirchl. Amtsbl. Nr. 6/2010) werden Pfarrstellen seit Januar 2011 rechtsverbindlich nur noch im Internet unter

**[www.freie-pfarrstellen.de](http://www.freie-pfarrstellen.de)**

ausgeschrieben. Die ausgeschrieben Stellen erscheinen dort zum 1. jeden Monats.

**Nachrichtlich:**

Das Kirchenamt der EKD schreibt die Wiederbesetzung der Auslandspfarrstellen in Jerusalem (Israel - Kennziffer 2058), Dublin (Irland - Kennziffer 2059), Edinburgh (Schottland - Kennziffer 2060), Oslo (Norwegen - Kennziffer 2061), Gran Canaria (Spanien - Kennziffer 2062), Lissabon (Portugal - Kennziffer 2063), Madrid (Spanien - Kennziffer 2064), Moskau (Russland - Kennziffer 2065), Nairobi (Kenia - Kennziffer 2066), Melbourne (Australien - Kennziffer 2067), Peking (China - Kennziffer 2068) und Abuja/Lagos (Nigeria - Kennziffer 2069) aus.

Einzelheiten finden Sie im Internet unter

[www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php](http://www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php)

**Herausgeber:** Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers, Landeskirchenamt,  
**Rote Reihe 6, 30169 Hannover**  
Telefon: 0511 1241-0, Fax: 0511 1241-266

NORD-LB Hannover	IBAN: DE78 2505 0000 0101 3591 31	BIC: NOLADE2HXXX
Ev. Kreditgenossenschaft	IBAN: DE76 5206 0410 0000 0060 09	BIC: GENODEF1EK1

**Druck:** Leinebergland Druck GmbH und Co.KG, Alfeld

Die Lieferung an kirchliche Dienststellen der Landeskirche ist unentgeltlich.

Das Kirchliche Amtsblatt ist auch online abrufbar unter:  
<http://www.landeskirche-hannovers.de/evlka-de/meta/service/kirchliches-amtsblatt>

Erscheinungsweise: nach Bedarf